

Mainz, im Juli 2023

Liebe Mitglieder des Freundes- und Fördererkreises,

zum Ende des Schuljahres 2022/23 halten Sie zusammen mit dem Gymnasium Moguntinum Nr. 86 den Rundbrief des Jahres in Händen - sowie einige weitere Unterlagen. Dazu später mehr. Zunächst möchte ich den Blick auf die bisherigen Aktivitäten und Veranstaltungen richten.

Auf Initiative des Freundeskreises hin gab es von Februar bis April in diesem Jahr Vorträge und Führungen rund um die Themen erneuerbare Energien, Künstliche Intelligenz und moderne 3D-Druckverfahren für die Schülerinnen und Schüler mit Leistungskursen in einem MINT-Fach durchgeführt. Die Veranstaltungen fanden im Rahmen des „Projekts Archimedes“ statt und erfolgten in enger Abstimmung mit den Fachschaften und den Fachlehrerinnen und -lehrern. Mit den Veranstaltungen soll den Schülerinnen und Schülern der aktuelle Stand in diesen Themenbereichen vermittelt werden – auch mit regionalem Bezug. Die Führungen durch den Mainzer Energiepark im Gewerbegebiet Mainz-Hechtsheim, das CAE-Labor an der TH Bingen und der Einblick in der Praxis der Entwicklung von Brennstoffzellen im Wasserstofflabor eines Unternehmens in Rüsselsheim und dazu passend zwei Vorträge in der Schule stießen auf große Begeisterung. Insbesondere sollen Perspektiven für ein späteres Studium aufgezeigt werden. Daher stehen wir mit den Fachschaften in Kontakt, um das „Projekt Archimedes“ auch im nächsten Jahr anbieten zu können.

Zusammen mit der Fachschaft Musik führte der Freundeskreis in diesem Frühjahr eine Inventur der Musikinstrumente an der Schule durch, um die Unterstützung für die Bläserklassen und die Streicherprojekte genau planen zu können. Unter dem schulischen Veranstaltungen nimmt das jährliche Konzert im Kurfürstlichen Schloss in Mainz traditionell einen besonderen Platz ein. Es fand am 7. Juli 2023 statt und war ein rundherum gelungener Abend mit allen schulischen Musikensembles vor großem Publikum. Nun klingt das Schuljahr bis zum 21. Juli allmählich aus - mit einem Sommerfest am 20. Juli als Abschluss.

Das neue Schuljahr 2023/24 startet mit dem ersten Schultag am 4. September 2023. Die Römer-Rallyes für unsere Sextaner mit einem Ausflug in die römische Vergangenheit der Stadt Mainz bilden den Auftakt der vom Freundes- und Fördererkreis unterstützen Veranstaltungen im neuen Schuljahr, die wieder von den kompetenten Führerinnen und Führer des Vereins „Geographie für alle“ durchgeführt werden. Diese sind Studentinnen und Studenten des geographischen Instituts der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Wie immer finden die Rallyes an zwei Samstagen statt, in diesem Jahr am 16. und 23. September. Davor – zeitnah zum Anfang des Schuljahres – findet am 6. September 2023 unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Dies führt mich zum Grund für die weiteren Unterlagen, die diesem Rundbrief beiliegen: Mit den Vorstandswahlen 2021 wurde der erste Vorsitz und die Schriftführung neu gewählt. Dies wurde auf Antrag der Versammlung mit einer Blockwahl durchgeführt. Mit einem Schreiben zu Anfang des Jahres hat uns das Amtsgericht Mainz darauf aufmerksam gemacht, dass dies formell nicht zulässig ist und uns gebeten, die Vorstandswahl von 2021 zu wiederholen. Dem leisten wir selbstverständlich Folge, daher steht in der diesjährigen Mitgliederversammlung die Wiederholung der Vorstandswahl von 2021 auf die Tagesordnung. Die Kandidaten von 2021 stehen auch jetzt zur Verfügung, weitere Nominierung sind natürlich möglich.

Technisch gesehen wurden seit 2021 die Vereinsgeschäfte satzungsgemäß fortgeführt, welches durch die Kassenprüfungen bestätigt wurde. Daher ist an den seit September

2021 gefassten Beschlüssen in den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, die auch wie in der Satzung vorgesehen protokolliert sind, nichts zu beanstanden.

Diesen Vorgang haben wir zum Anlass genommen, eine Satzungsänderung vorzuschlagen. Die bisherige Satzung soll durch einen Passus ergänzt werden, so dass in Zukunft Blockwahlen möglich sind. Weiterhin soll die Satzung an zwei weiteren Stellen ergänzt werden, um die bisherige Praxis der Einladung zu den Mitgliederversammlungen an moderne Kommunikationsmittel anzupassen und um die Regelung der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nach dem Ableben zu präzisieren, außerdem schlagen wir an diversen Stellen eine Anpassung an die gängige Rechtschreibregelung vor.

Diese Änderungen stellen wir in der Mitgliederversammlung 2023 vor und lassen darüber abstimmen. Laut Satzung muss eine 2/3-Mehrheit der Versammlung den Änderungen zustimmen.

Zur Vorbereitung der Abstimmung legen wir den Neuvorschlag der Satzung mit den Ergänzungen in roter Schrift sowie eine Erläuterung bei.

Ich freue mich, Sie zur

**Mitgliederversammlung
am Mittwoch, den 6. September 2023, um 19:30 Uhr
in den Musiksaal des Rabanus-Maurus-Gymnasiums**

einzuladen.

Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen. Insbesondere laden wir Sie zu einem kleinen Empfang im Anschluss der Mitgliederversammlung anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Freundes- und Fördererkreises ein. Hierbei werden wir vom Service-Team der Schule unterstützt.

Bitte melden Sie sich per E-Mail unter rama-freunde@rama-mainz.de oder per Post an das Schulsekretariat an, damit die Räumlichkeit entsprechend vorbereitet werden kann. Die Tagesordnung finden Sie diesem Rundbrief beigelegt.

Wie in dem Vorschlag zu Satzungsänderung reflektiert, bitten wir Sie zu überlegen, den Rundbrief in Zukunft ausschließlich als PDF-Datei per E-Mail zu erhalten. Sie können sich dazu gerne per E-Mail an rama-freunde@rama-mainz.de wenden. Der Versand nur per E-Mail bedeutet für uns vor allem eine Kostenersparnis – Geld, welches wir der Schule für Projekte zur Verfügung stellen können.

Für Rückfragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße,

Ihr

Dr.-Ing. Dirk Rensink

Erster Vorsitzender des Freundes- und Fördererkreises

Mitgliederversammlung 2023

Tagesordnung

Datum	6. September 2023
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Rabanus-Maurus-Gymnasium Mainz, Musiksaal

- Top 1** Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- Top 2** Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
- Top 3** Bericht des 1. Vorsitzenden
- Top 4** Bericht des Schulleiters
- Top 5** Bericht des Schatzmeisters
- Top 6** Bericht des Schriftführers
- Top 7** Bericht der Kassenprüfer
- Top 8** Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022
- Top 9** Wiederholung der Vorstandswahl von 2021
- Top 10** Erläuterungen zur Satzungsänderung
- Top 11** Abstimmung über eine Satzungsänderung
- Top 12** Verschiedenes

Anschließend: Empfang anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Freundes- und Fördererkreises.

Erläuterungen zur Anpassung der Vereinssatzung

Der Vorstand schlägt vor, die Satzung an drei Stellen anzupassen. Die Gründe sind jeweils rein praktischer Natur und würden die Vereinsführung vereinfachen.

Die Änderungen sind im Einzelnen wie folgt:

1. Mitgliedsbeiträge nach dem Tod (§ 4 neuer Absatz nach Absatz 1): Die Mitgliedschaft im Freundeskreis endet mit dem Tod. Leider kommt es häufig vor, dass der Vorstand vom Tod eines Mitglieds nichts erfährt und die Beiträge über Jahre hinweg von den Hinterbliebenen weiter bezahlt werden bzw. die Einzugsermächtigung weiterläuft. Es können Jahre vergehen, bis z.B. im Zuge eines weiteren Todesfalls Nacherben auf die Abbuchungen aufmerksam werden und sie stoppen. Als Verein haben wir mit der aktuellen Satzung auf sämtliche Mitgliedsbeiträge nach dem Tod des Mitglieds keinen Anspruch und müssen sie ggf. über Jahre zurückerstatten, obwohl der Verein nichts „falsch“ gemacht hat und nur nicht informiert wurde. Damit der Freundeskreis sich zukünftig keinen Forderungen nach ggf. umfänglichen Rückerstattungen aussetzt, soll per Satzung die Rückerstattung von Beiträgen ausgeschlossen werden, wenn sie nach dem Tod eines Mitglieds weiter bezahlt werden.

2. Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail (§ 9 oben): Die Satzung erfordert die Schriftform zur Einladung. Zukünftig soll der Versand der Einladungen per E-Mail genügen. Es ist in Rechtsprechung mehrfach bestätigt und unstrittig, dass E-Mail heutzutage die Schriftform ersetzen kann. Wir möchten einen entsprechenden Passus der Klarheit halber explizit in die Satzung aufnehmen.

3. Blockwahl für den Vorstand (§ 9 unten): Damit wir in Zukunft bei Vorstandswahlen über einen Wahlvorschlag für den Gesamtvorstand en bloc abstimmen lassen können, muss die Satzung das Blockwahlverfahren ausdrücklich erlauben. Die gewählte Formulierung ist eine gängige dafür.

Weiterhin haben wir die Satzung redaktionell auf die aktuellen Regeln des Rates für deutsche Rechtschreibung umgestellt.

**VORLAGE ZUR
BESCHLUSSFASSUNG**

Satzung des Freundes- und Fördererkreises des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e.V.

06. September 2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen: Freundes- und Fördererkreis des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e.V. Ihr Sitz ist Mainz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins, selbstlose Tätigkeit und Verbot von Begünstigungen

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Freundeskreises ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch

- die Unterstützung des humanistischen Gymnasiums,
- die Pflege des humanistischen Gedankenguts und der Tradition des Gymnasiums,
- die Pflege freundschaftlicher Verbundenheit zwischen den ehemaligen Schülern, der Schulgemeinschaft und allen, die sich zu den Zielen des Freundeskreises bekennen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- enge Zusammenarbeit mit dem Rabanus-Maurus-Gymnasium zur Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z.B. Vortragsabende, Konzerte, Schulfeste),
- Exkursionen und Studienreisen,
- die Herausgabe des Mitteilungsheftes "Gymnasium Moguntinum" für den Freundeskreis und die Schule,
- finanzielle Unterstützung des Rabanus-Maurus-Gymnasiums (z.B. Finanzierung von Veranstaltungen, Ergänzung der Ausstattung mit Lehrmitteln, Zuschüsse zu Schülerfahrten).

Der Freundeskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Freundeskreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- die ehemaligen Schüler,
- die Schülereltern,
- die Lehrer und Schüler des Rabanus-Maurus-Gymnasiums
- und alle, die bereit sind, die Ziele des Freundeskreises zu unterstützen.

Auch juristische Personen und Gesellschaften können Mitglieder des Freundeskreises werden.

§ 4

Erwerb, Kündigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitgliedserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet. Sie endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Werden nach dem Tod eines Mitglieds die Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit weiterhin bezahlt, besteht kein Rückforderungsanspruch der Erben gegenüber dem Freundeskreis.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens 3 Monate vorher erklärt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Der Freundeskreis besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch steht ihm kein Anspruch auf Auseinandersetzung zu.

§ 5

Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Eine vorgesehene Änderung dieses Beitrages ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig. Über Erlass oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Freundeskreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden soll der Leiter oder ein hauptamtlicher Lehrer des Rabanus-Maurus-Gymnasiums sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.

Der Vorstand vertritt den Freundeskreis in allen Angelegenheiten. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Freundeskreises berechtigt. Der Vorstand beruft aus Mitgliedern des Freundeskreises einen Beirat.

Als wichtiges Beratungs- und Planungsgremium soll der Beirat so zusammengesetzt und ergänzt werden, dass in ihm aktive Mitglieder aus den verschiedenen Partner- und Altersgruppen mit bestimmten Aufgaben vertreten sind.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

Freundes- und Fördererkreis des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e. V.

5. die Entscheidung über die Änderung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Freundeskreises.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. **Die Einladung per E-Mail genügt der Schriftform.**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangen. Im letzteren Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen. Auf den Grund der Einberufung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt auch hier eine Woche.

Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in geheimer Wahl gewählt. Eine offene Wahl findet statt, wenn dies vom Wahlleiter oder von mindestens drei Wahlberechtigten beantragt wird und alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. **Auf Vorschlag des Wahlleiters oder von mindestens drei Wahlberechtigten kann der Gesamtvorstand in einem Abstimmungsgang, also im Blockwahlverfahren, gewählt werden. Erhält der vorgeschlagene Gesamtvorstand in der Blockwahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wird über die Kandidaten einzeln abgestimmt.**

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag auf Auflösung des Freundeskreises nur dann Beschluss fassen, wenn der Antrag schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Das bei der Auflösung des Freundeskreises vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über eine Abänderung der Zwecke des Freundeskreises oder über seine Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Protokolle

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und von dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und den Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.